

Was die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung von Legitimations-scheinen und die Vorschriften betrifft, welche dabei zu beachten sind, so verweisen Wir auf die §§. 57 und 58 der Gewerbe-Ordnung.

- II. Auf den in §. 59 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbebetrieb im Umherziehen erheiden durchgängig die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Septbr. 1869, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbe-Sachen, Anwendung.
- III. Für die Ausstellung eines Legitimations-scheines können die Gemeindebehörden Sporteln bis zu 10 Kr. resp. 3 Sgr. und die Fürstlichen Landrathsämler bis 35 Kr. = 10 Sgr. excl. der Auslagen an Druckkosten erheben (§§. 65 u. 26 sub 13 der Sporteltaxe).

Wird mit dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ein Hausirhandel verbunden, so sind nur für den letzteren die verordnungsmäßigen Gebühren zu erheben (Verordnung vom 18. März 1851, Gesefsammlung S. 15), nicht aber auch besondere Sporteln für die Ertheilung des Legitimations-scheines.

- IV. Die Legitimations-scheine sind nach den beigelegten Formularen auszufertigen und zwar von den Gemeindebehörden nach Schema A. von den Fürstlichen Landrathsämlern nach Schema II.

Den Fürstlichen Landrathsämlern und Gemeindebehörden bleibt der Bezug dieser Formulare überlassen; die Siegel-sche Steindruckerei in Rudolstadt liefert dieselben zum Preis von 24 Kr. pro Buch.

Rudolstadt, den 4. Januar 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.